

Beschlussvorlage

Nr. 2026/FB I/4627

Anordnung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff. BauGB; hier: Bildung eines Umlegungsausschusses

Beratungsfolge

Rat

Datum

30.06.2026

Zuständigkeit

Entscheidung

Federführung: Fachbereich Innere Dienste

Beteiligungen:

Verfasser/in: Pannemann, Nico 04405 916-2370

Sachdarstellung:

Gemäß § 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die §§ 71 und 72 NKomVG auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. Dies gilt für die Bildung des Umlegungsausschusses.

Bildung und Besetzung des Umlegungsausschusses werden in der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) abschließend geregelt.

Gemäß § 3 DVO-BauGB besteht der Umlegungsausschuss aus dem vorsitzenden Mitglied, drei Fachmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die dem Rat der Gemeinde angehören.

Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Von den Fachmitgliedern muss

- ein Mitglied die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung "Vermessungs- und Liegenschaftswesen" haben,
- ein Mitglied die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung "Hochbau" oder "Städtebau" oder einer der Fachrichtungen "Bauingenieurwesen" haben,
- ein Mitglied in der Grundstückswertermittlung sachverständig sein.

Gemäß § 4 DVO-BauGB dürfen weder das vorsitzende Mitglied noch die Fachmitglieder dem Rat oder der Verwaltung der Gemeinde angehören. Kein Mitglied darf hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung kommunaler Grundstücke bei der Gemeinde oder bei einer Körperschaft, der die Gemeinde angehört, beschäftigt sein.

Für alle Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen wie das zu vertretende Mitglied erfüllen müssen.

Das vorsitzende Mitglied und die drei Fachmitglieder des Umlegungsausschusses werden vom Rat der Gemeinde durch Einzelwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Eine Berufung weiterer Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG kommt nicht in Betracht.

Es wurden folgende Vorschläge für das vorsitzende Mitglied, die Fachmitglieder und dessen Stellvertretung eingereicht:

Vorsitz:

Dr. Thomas Jürgens
Landkreis Ammerland, Dezernat IV Bau/Umwelt/Abfallwirtschaft/Eigenbetrieb
Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

Vertreter:

Wird in der Sitzung benannt.

Bewertungssachverständiger:

Holger Seifert
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Dezernat 4 – Wertermittlung und Bodenordnung
Stau 3, 26122 Oldenburg

Vertreter:

Andreas Teuber
(LGLN)
- Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Dezernat 5 – Geschäftsstelle Oberer Gutachterausschuss
Wilhelm-Geiler-Straße 11, 26655 Westerstede

Vermessungssachverständiger:

Stefan Franke
(LGLN)
- Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Dezernat 3.1 – Katasteramt Oldenburg
Stau 3, 26122 Oldenburg

Vertreterin:

Ulrike Soltau
(LGLN)
- Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Dezernat 3.4 – Katasteramt Cloppenburg
Wilke-Steding-Straße 5, 49661 Cloppenburg

Bausachverständige:

Katharina Brecht
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 2 - Regionale Landesentwicklung
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Vertreter:

Markus Göbel

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Dezernat 2 - Regionale Landesentwicklung

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Ferner sind drei weitere Mitglieder nebst Stellvertretungen vom Rat zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die ordnungsgemäße Besetzung des Umlegungsausschusses wird durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt.